

# Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 184 - Groß-Gerau

## Berichtigte Fassung (\*) der

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

#### 1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Zwanzigsten Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

#### 2. Wahlkreisabgrenzung

Zum Wahlkreis 184 - Groß-Gerau gehören alle 14 Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

#### 3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

##### 3.1 Einreichungsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereicht werden, § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482).

##### 3.2 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **21. Juni 2021** (97. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, dem **Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden**, ihre **Beteiligung** an der Wahl schriftlich **angezeigt** haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BWG).

##### 3.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien (vertretene Parteien und Parteien, deren Parteieigenschaft festgestellt wurde) sind von mindestens **drei Mitgliedern des Vorstandes** des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu **unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der o. g. Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein (§§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 52a BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags durch eine entsprechende Wahlrechtsbescheinigung nachzuweisen. Das Erfordernis von 50 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

### 3.4 Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein (§§ 20 Abs. 3 und 52a BWG). Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben dabei ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

### 3.5 Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG). Wer sich als Bewerberin/Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie/er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar. Vorgeschlagen werden kann außerdem nur, wer die Zustimmung zu der Bewerbung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

### 3.6 Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag aufstellenden Partei ist** und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Wahlkreisbewerberin/ der Wahlkreisbewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf die Bestimmung des § 21 Abs. 3 BWG wird besonders hingewiesen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

### 3.7 Regelungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 nach § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Zustimmung des Bundestags die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) erlassen; die Verordnung ist am 3. Februar 2021 in Kraft getreten. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung können die Wahlvorschlagsträger von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung abweichen.

Abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorgaben können Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Abs. 1 BWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten (§ 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Die Schlussabstimmung über einen Kreiswahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus beidem stattfinden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 Abs. 1 und 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung). Für eine Schlussabstimmung im Wege der Briefwahl ist darüber hinaus § 7 Abs. 3 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zu beachten.

Erfolgt die Aufstellung von Wahlbewerbern oder von Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege einer Versammlung mit elektronischer Kommunikation nach § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung oder in einem schriftlichen Verfahren nach § 6 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind die besonderen Umstände dieser Verfahren in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken (§ 8 Abs. 2 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 BWG möglich wäre. Eine entsprechende Feststellung des Deutschen Bundestages wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (§ 9 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung).

Auf die übrigen Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung wird hingewiesen.

#### 4. Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO). Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zur Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson solche Personen zu bestimmen, die in Groß-Gerau oder näherer Umgebung wohnen, und deren E-Mail-Adressen sowie die Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

#### 5. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern (**Anlage 14** zur BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 5.1 Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert; möglich ist auch die Bereitstellung in elektronischer Form oder als Druckvorlage. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und deren Kurzbezeichnung (soweit vorhanden), bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter entsprechend vermerkt (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- 5.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterschriftsleistung anzugeben.
- 5.3 Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- 5.4 Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

5.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO abgegeben werden
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Nummer 5), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

## 7. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **19. Juli 2021** (69. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**,

schriftlich bei mir, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises 184 - Groß-Gerau, einzureichen (§ 19 BWG), oder schriftlich im Zimmer 139 im ersten Obergeschoss des Landratsamtes abzugeben (Termin nach Vereinbarung).

Meine Anschrift lautet:

**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 184 - Groß-Gerau,  
Wilhelm-Seipp-Straße 4 (Landratsamt, Zimmer 139), 64521 Groß-Gerau.**

Bei mir sind auch die für das Wahlvorschlagsverfahren **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** kostenfrei erhältlich. Diese Vordrucke sind auch im Internetangebot des Hessischen Landeswahlleiters unter [www.wahlen.hessen.de](http://www.wahlen.hessen.de) abrufbar.

Die Kreiswahlvorschläge mit den Anlagen müssen mir bis zu der genannten Einreichungsfrist im Original zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 BWG). Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen/Bewerber (vgl. Nr. 6) und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags (vgl. Nr. 3.3, 3.4 und 5.3.), die aus Gründen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Die Unterstützungsunterschrift selbst muss bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist bei mir eingegangen sein. Diese Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Zulassungssitzung des Kreiswahlausschusses am 30. Juli 2021 (58. Tag vor der Wahl) vorliegen.

**Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist;** eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Eine Einreichung vollständiger Kreiswahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Parteien und Wahlberechtigten nach § 20 Abs. 3 BWG, behebbare Mängel, die ich im Rahmen meiner Vorprüfung feststelle, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es

empfiehlt sich daher, Kreiswahlvorschläge mit **allen** erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen. Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel am Kreiswahlvorschlag rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

## **8. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 50 Wahlberechtigten eingereichter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach §§ 20 Abs. 2 und 3 sowie 52a BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Groß-Gerau, 21. Juni 2021

gez.

(Weingärtner)  
Kreiswahlleiter

---

\* In der berichtigten Fassung ist folgende Änderung des Bundeswahlgesetzes berücksichtigt:

Absenkung des Unterstützungsunterschriftenquorums von bisher 200 Unterstützungsunterschriften auf 50 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und für andere Kreiswahlvorschläge (Artikel 1 des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie) vom 03. Juni 2021). Diese Rechtsänderung des Bundeswahlgesetzes ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.